

Samtgemeinde Neuenkirchen, Postfach 11 40, 49585 Neuenkirchen

vorab per E-Mail:

Frau Marion Pinke (marion.pinke@osnanet.de)
Herrn Franz-Josef Dirkes (fjdirkes@gmail.com)
Herrn Thomas Kaup (tskaup@gmx.de)

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen

Telefon 05465 201-0
Telefax 05465 201-20

www.neuenkirchen-os.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag, 08.00 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

13.10.2021

Auskunft erteilt

Hildegard Schwertmann-Nicolay

05465 201-10

schwertmann-nicolay@neuenkirchen-os.de

Bürgerbegehren Neubau Rathaus – Prüfung § 32 Abs. 3 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Sehr geehrte Frau Pinke,
sehr geehrter Herr Dirkes,
sehr geehrter Herr Kaup,

der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 12.10.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Es wird festgestellt, dass das am 27.09.2021 bei der Samtgemeinde Neuenkirchen angezeigte Bürgerbegehren über den Neubau eines Rathauses in der Samtgemeinde Neuenkirchen unzulässig ist, weil es sich auf einen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NKomVG unzulässigen Gegenstand bezieht.

Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ist ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) unzulässig. Nach zwischenzeitlich möglicher eingehender Prüfung sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt.

Kreissparkasse Bersenbrück
IBAN DE27 2655 1540 0034 0003 49
BIC NOLADE21BEB

VR-Bank eG Osnabrücker Nordland
IBAN DE16 2656 7943 0181 1703 00
BIC GENODEF1NOP

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE79 2802 0050 5621 5502 00
BIC OLBODEH2XXX

Das Baurecht für das zukünftige Rathaus der Samtgemeinde Neuenkirchen wurde ausschließlich auf der Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen.

Der Ausschlusstatbestand in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NKomVG beruht auf der Erwägung, dass im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 BauGB eine spezifische Bürgerbeteiligung bundesgesetzlich vorgesehen ist. Die Vorschrift soll damit der Sicherung einer verantwortbaren, die rechtlichen Vorgaben respektierenden Bauleitplanung nach rein städtebaulichen Gesichtspunkten dienen, in die die Bürgerschaft nach dem Willen des niedersächsischen Gesetzgebers nicht unmittelbar eingreifen soll (so ausdrücklich auch VGH Mannheim, Beschl. v. 20.03.2009 – 1 S 419/09 –, juris Rn. 8 zum korrespondierenden Landesrecht).

Dem Samtgemeindeausschuss war bei seiner Entscheidung bewusst, dass sich das am 27.09.2021 angezeigte Bürgerbegehren nicht ausdrücklich und unmittelbar gegen eine gemeindliche Bauleitplanung wendet. Dies ist für das Eingreifen des Ausschlusstatbestandes in § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 NKomVG jedoch auch nicht erforderlich. Nach der Rechtsprechung des zuständigen Niedersächsischen Obergerichtes greift dieser nämlich bereits ein, wenn sich die Forderung eines Bürgerbegehrens mit dem durch die Bauleitplanung verfolgten Planungsziel unvereinbar gegenübersteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.12.2004 – 10 LA 84/04 –, juris Rn. 23).

Greift wie vorliegend ein Ausschlusstatbestand nach § 32 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ein, besteht für den Samtgemeindeausschuss im Rahmen seiner Entscheidung nach § 32 Abs. 3 Satz 5 NKomVG keinerlei Ermessen. Die Tatbestände des § 32 Abs. 2 Satz 2 NKomVG sind als zwingendes Recht ausgestaltet, die einer Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in jedem Fall entgegenstehen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Feltmann